

# Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen von Loretta Steinhäuser und Lorenga®

Gültig ab 13.02.2023

## § 1 Allgemeine Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit Klientin / Teilnehmerin, insbesondere für alle Ausbildungskurse, Seminare, Workshops oder Vorträge im Rahmen der Lorenga®-Ausbildung und andere Dienstleistungserbringungen durch Loretta Steinhäuser.
- 1.2 Teilnehmerinnen erhalten die Möglichkeit, sich die theoretischen Grundlagen der Lorenga®-Methode anzueignen und die erlernte Theorie in die Praxis umzusetzen. Nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung in Theorie und Praxis sind Lorenga®-Trainerinnen in der Lage, selbstständig und eigenverantwortlich in eigener Praxis tätig zu werden. Es werden alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen, zur leichteren Lesbarkeit wird die weibliche Sprachform gewählt.
- 1.3 Angebotene Massagen, Anwendungen sind keine schulmedizinisch oder wissenschaftlich anerkannten Methoden und ersetzen nicht den Besuch beim Arzt oder Heilpraktiker.
- 1.4 Die Klientin stimmt der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Klientschaft / Ausbildung etc. zu.

## § 2 Preisangaben und Vertragsschluss

- 2.1 Die Preise verstehen sich stets in € (EURO) und gelten nur für den einzelnen Auftrag, also weder rückwirkend noch für künftige Aufträge.
- 2.2 Angebote und Preisangaben sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.3 Alle Preise verstehen sich zzgl. den zum Zeitpunkt geltenden Mehrwertsteuersatz.
- 2.4 Sofern nicht anders auf der Rechnung angegeben, entspricht das Rechnungsdatum dem Lieferdatum.
- 2.5 Nebenabreden, mündliche Erklärungen sowie Änderungen bestätigter Aufträge bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Loretta Steinhäuser.
- 2.6 Die Anmeldung (schriftlich oder mündlich) zu einer Fort- oder Weiterbildung ist bindend. Bei Ausfall steht es der Teilnehmerin frei, eine Ersatzteilnehmerin zu schicken.
- 2.7 Die nach dem Signaturgesetz verschlüsselten E-Mails entsprechen der Schriftform.

## § 3 Leistungen und Lieferungen

- 3.1 Alle Angaben zu Terminen und Leistungsfristen sind generell unverbindlich.
- 3.2 Alle Leistungen werden unter aktiver Mitwirkung durch die Klientinnen /Teilnehmerinnen vorgenommen. Loretta Steinhäuser behält sich vor, situativ Inhalte und Methoden während der Leistungserbringung zu ändern, sofern dies erforderlich ist.
- 3.3 Loretta Steinhäuser ist nicht zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet und kann diese an geeignete Dritte übertragen.
- 3.4 Loretta Steinhäuser ist bei der Leistungserbringung weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Ebenso sind Leistungen an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
- 3.5 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder diese unmöglich machen und nicht von Loretta Steinhäuser zu vertreten sind (hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, behördliche An- und Verordnungen, Naturereignisse, Gesundheitliche Einschränkungen oder Krankheit), berechtigten Loretta Steinhäuser, die Leistung ganz bzw. teilweise zu verschieben oder vom Vertrag durch Absage vollständig zurückzutreten. Das gleiche gilt bei mangelnden Teilnehmerzahlen. Schadenersatzansprüche gegen Loretta Steinhäuser sind ausgeschlossen.
- 3.6 Bei Abbruch oder Nicht-Antreten durch die Klientinnen / Teilnehmerinnen ist der volle Betrag fällig und eine Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen wird ausgeschlossen.
- 3.7 Loretta Steinhäuser oder deren beauftragten Dritten, wahren striktes Stillschweigen über persönliche, intime oder vertrauliche Details aus Leistungserbringungen.
- 3.8 Loretta Steinhäuser oder deren beauftragten Dritten, wahren in der Leistungserbringung die Interessen der Klientinnen / Teilnehmerinnen und beeinflussen diese nicht im Sinne eigener persönlicher, politischer, religiöser oder anderer Anschauungen.

## § 4 Gewährleistung und Haftung

- 4.1 Eine Gewährleistung für das Eintreten der Wirkung bestimmter Empfehlungen und Ergebnisse wird nicht übernommen. Ein Erfolg ist daher nicht geschuldet, die Haftung wird ausgeschlossen.
- 4.2 Loretta Steinhäuser haftet nicht für den Fall, dass der Erfolg einer von ihr vorgeschlagenen Maßnahme oder Beratung hinter den Erwartungen der Klientinnen zurückbleibt. Loretta Steinhäuser haftet insbesondere nicht für Schäden und Folgeschäden, soweit die Klientin selbst oder Dritte die ihr überlassenen Materialien, Dokumente oder Informationen verändert oder verfälscht wurden. Weiterreichende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 4.3 Eine Haftung für eingebrachte Sachen oder aus Vermittlungen besteht nicht.

## § 5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sämtliche Zahlungen sind in € (EURO) zu leisten.
- 5.2 Jede Rechnung bzw. sämtliche Gebühren sind innerhalb von 5 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn es besteht ein anderes schriftlich vereinbartes Zahlungsziel.
- 5.3 Befindet sich die Klientin /Teilnehmerin im Zahlungsverzug, so ist Loretta Steinhäuser berechtigt, ab Eintritt des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB nach dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz zu berechnen.

## § 6 Schutzrechte

- 6.1 Das Ausbildungskonzept mit dem kompletten Inhalt ist geistiges Eigentum von Loretta Steinhäuser und unterliegt ihrer Urhebererschaft.
- 6.2 Die Dozenten/Innen werden ausschließlich von Lorenga®-Institut vermittelt und dürfen im Anschluss nicht privat als Dozent/In weder beschäftigt noch weitervermittelt werden.
- 6.3 Eine Zuwiderhandlung in Form einer Nichtbeachtung des Urheberrechts und der rechtlichen Vereinbarungen oder eine Nicht-Einholung eines Lizenzvertrages kann ohne Vorwarnung strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.

## § 7 Geheimhaltung und Schutz geistigen Eigentums

- 7.1 Die Klientin / Teilnehmerin ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit den Leistungen von Loretta Steinhäuser zugänglich werdenden Informationen, die auf Grund sonstiger Umstände eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von Loretta Steinhäuser erkennbar sind und vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Mitschnitten oder Aufnahmen von Vorträgen und Gesprächen bzw. das Kopieren und Vervielfältigen von Schriftstücken jeglicher Art ist verboten.
- 7.2 Alle durch Loretta Steinhäuser geschaffenen Werke (insbesondere Analysen, Bildmaterial, Konzepte, Vorträge, Schulungsunterlagen, Datenträger etc.) im Rahmen der Ausbildung, Beratung oder Dienstleistung sind geistiges Eigentum von Loretta Steinhäuser und dadurch urheberrechtlich geschützt. Die Teilnehmerin darf diese Werke während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für persönlichen Zwecke verwenden.
- 7.4 Diese von Loretta Steinhäuser geschaffenen Werke dürfen ohne schriftliche Genehmigung durch Loretta Steinhäuser weder Dritten zugänglich gemacht werden, in irgendeiner Form vervielfältigt werden, Inhalte teilweise oder vollständig kopiert und/oder selbst zum gewerblichen Erwerb verwendet werden noch Dritten mündlich Inhalte – egal ob teilweise oder vollständig – daraus wiedergegeben werden.

## § 8 Rechte und Pflichten der Klientin / Teilnehmerin

- 8.1 Die Klientin / Teilnehmerin ist vor, während und nach der gesamten Leistungserbringung für ihre Gesundheit selbst verantwortlich.

- 8.2 Die Klientin / Teilnehmerin teilt unaufgefordert gesundheitliche Einschränkungen, Beschwerden und diagnostizierte (und auch vermutete) Erkrankungen unverzüglich mit.
- 8.3 Die Klientin / Teilnehmerin nimmt alle vereinbarten Termine pünktlich und gewissenhaft wahr.
- 8.4 Die Klientin / Teilnehmerin beteiligt sich aktiv und engagiert an der gesamten Anwendung bzw. Ausbildung. Es können nur Veränderungsanregungen und Reflexionsanregungen geben werden. Der Klientin ist bewusst, dass sie (die Klientin) diese Anregungen aktiv und in geeigneter Weise umsetzen muss.
- 8.5 Die Klientin / Teilnehmerin ist dazu verpflichtet, alle Schulungsmaterialien, Geräte und Einrichtungsgegenstände sorgsam zu behandeln, nicht unnötig zu verunreinigen, nicht zu beschädigen oder unerlaubt zu entfernen.
- 8.6 Mobiltelefone, Smartphones usw. sind während der Leistungserbringung stumm- bzw. auszuschalten.
- § 9 **Ausbildung**
- 9.1 Loretta Steinhäuser sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung der Leistungen ein möglichst ungestörtes und förderliches Arbeiten erlauben.
- 9.2 Die Teilnehmerin versichert, während der Ausbildung keine Betäubungsmittel und/oder Psychopharmaka einzunehmen. Bei Zuwiderhandlungen haftet die Teilnehmerin persönlich für alle Schäden ohne Einschränkung. Ein sofortiger Ausschluss ist möglich.
- 9.3 Während der Ausbildungszeit werden die Teilnehmerinnen betreut und erhalten Rückmeldungen zur eigenen Standortbestimmung und zur persönlichen Lern- und Arbeitsleistung.
- 9.4 Module umfassen eine regelmäßige Unterrichtszeit von acht Unterrichtseinheiten. Überziehungen eines Zeitkontingentes sind freiwillige Leistungen der Dozentinnen, die nicht gesondert berechnet werden.
- 9.5 Bei krankheitsbedingten Ausfällen von zwei Modulen ist im Hinblick auf die Abschlussprüfung von der Teilnehmerin zu beachten, dass er sich den Lernstoff in eigene Verantwortung angeeignet muss. Das Dozententeam steht hierbei unterstützend zur Seite.
- 9.6 Beim Versäumnis von drei Modulen wird empfohlen, dass die Teilnehmerin die Inhalte in einer der folgenden Ausbildungen nachholt, um dann die nötige Sicherheit bezüglich der Prüfungsanforderungen zu erlangen. Das Dozententeam kann jedoch in Absprache die Teilnehmerin zulassen, wenn die Inhalte nachgearbeitet wurden und zu erwarten ist, dass die Prüfung bestanden werden kann.
- 9.7 Nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung in Theorie und Praxis darf sich die Teilnehmerin nur in Verbindung mit der erreichten Ausbildungsstufe Lorenga®-Trainer nennen, z. B. Lorenga®-Trainer der Stufe 1.
- 9.8 Die Teilnehmerin stimmt mit der Teilnahme an der Ausbildung ausdrücklich zur Verarbeitung, Nutzung und Veröffentlichung von aufgenommenen Bild- oder Videomaterialien, die im Rahmen von Aus- bzw. Fortbildungen, Referaten, Coachings oder Workshops gezeigt werden, zu. Das gilt auch für Veröffentlichungen in Printmedien und im Internet. Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- § 10 **Vertragsdauer und Kündigung**
- 10.1 Es gilt die im Vertrag bzw. in der Vereinbarung aufgeführte jeweilige Dauer.
- 10.2 Bei groben Verstößen gegen die Unterrichts- und Hausordnung sind Loretta Steinhäuser bzw. die beauftragten Dritten zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Das gilt insbesondere dann, wenn der Teilnehmer die Anweisungen der Dozentinnen grob oder wiederholt missachtet. Eine Kostenrückerstattung ist ausgeschlossen.
- 10.3 Die Kündigung einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung bedarf immer der Schriftform.
- 10.4 Wird die Teilnahme durch die Klientin abge sagt, sind die nachfolgend aufgeführte Prozentsätze der Gesamtsumme zu zahlen: bis 3 Monate vor vereinbarten Termin kostenfrei, ab Anmeldung bis 2 Monate vor dem vereinbarten Termin 70%, bis 1 Monat vor Beginn 90 % und unter 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin 100 %.
- 10.5 Bei Abbruch der Ausbildung seitens Teilnehmerin hat diese die Pflicht, den Abbruch bei Loretta Steinhäuser schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Der volle Betrag zur Ausbildung ist fällig. Eine Rückerstattung der Kosten ist ausgeschlossen.
- § 11 **Verwendung von Lorenga®**
- 11.1 Lorenga®-Trainern mit eigener Praxis müssen ihre Selbstständigkeit bei Loretta Steinhäuser schriftlich anzeigen. Um die Qualität zu sichern, ist eine jährliche Teilnahme an einem Fortbildungstag Lorenga® bei Loretta Steinhäuser verpflichtend.
- 11.2 Einer Lorenga®-Trainerin ist es gestattet, die Lorenga®-Methode an Einzelpersonen in eigenen Praxisräumen durchzuführen.
- 11.3 Lorenga®-Trainerinnen ist es erlaubt, im Internet Websites mit eigenen Inhalten, persönlichen Worten und Bildern oder Klienten-Erfahrungen zu unterhalten.
- 11.4 Infoveranstaltungen über die Lorenga®-Methode bedarf der schriftlichen Zustimmung der Urheberin Loretta Steinhäuser.
- 11.5 Lässt ein Unternehmen Mitarbeitende ausbilden, die im Unternehmen in der Funktion einer Lorenga®-Trainerin tätig werden, bedarf dies der Zustimmung der Urheberin und es ist eine entsprechende Lizenz bei Loretta Steinhäuser zu erwerben.
- 11.6 Unternehmen ist ausdrücklich die Werbung mit der Lorenga®-Methode untersagt.
- 11.7 Eine Durchführung von Gesundheitstagen mit Lorenga® in Unternehmen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Urheberin Loretta Steinhäuser. Zudem ist Unternehmen die Veranstaltung von Gesundheitstagen mit der Lorenga®-Methode ohne qualifizierte Therapeutin und vorheriger Zustimmung der Urheberin Loretta Steinhäuser untersagt.
- 11.8 Die Verwendung von Werbe- und Informationsmaterial, Verlinkung mit anderen Internetauftritten und weitere Marketingaktivitäten kann mit gesonderter schriftlicher Vereinbarung gestattet werden.
- § 12 **Datenschutz und Datenspeicherung**
- 12.1 Loretta Steinhäuser ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindungen oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Klienten / Teilnehmer, gleich ob diese von ihm direkt selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Es wird eine Klientenkartei über erbrachte Leistungen geführt. Klientinnen / Teilnehmerinnen werden gemäß § 33 BDSG und DS-GVO gespeichert.
- § 13 **Schlussbestimmungen**
- 13.1 Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Loretta Steinhäuser und der Klientin / Teilnehmerin gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, in Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten, die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch eine angemessene Individualabrede zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entspricht. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- 13.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Loretta Steinhäuser.